

Vorlage Nr. 15/1122

öffentlich

Datum: 28.07.2022
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach

Kommission Wissenschaftsförderung	10.08.2022	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	24.08.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis
hier: Anpassung der Richtlinien**

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis werden gemäß der Vorlage Nr. 15/1122 geändert.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:		
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen:		
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage sind inhaltliche und redaktionelle Anpassungen der Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis (ehemals Albert-Steeger-Preis), die sich aus der Umbenennung des Preises (s. Vorlage Nr. 15/222) sowie der Beratung in der Kommission Wissenschaftsförderung am 27.04.2022 ergeben haben.

Mit Beschluss durch den Landschaftsausschuss vom 09.06.2022 (s. Vorlage Nr. 15/867/2 sowie die Niederschrift zum Landschaftsausschuss vom 09.06.2022 zu TOP 9) ist bereits - nach Vorberatung durch die Kommission Wissenschaftsförderung und den Kulturausschuss - die Ziffer 6 „Verleihungsort“ angepasst worden.

Zum Vergabeverfahren (Ziffer 5 der Richtlinie) hatte die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 15/867/1 einen Vorschlag unterbreitet, zu dem noch Beratungsbedarf seitens der CDU-Fraktion bestand.

In der Sitzung der Kommission Wissenschaftsförderung am 27.04.2022 auf der Grundlage der Vorlage Nr. 15/867/1 waren insbesondere das Gutachten von Prof. Dr. Scholtyseck zur Umbenennung der Albert-Steeger-Straße in Krefeld, das Vergabeverfahren zum LVR-Wissenschaftspreis unter der Einbeziehung von Fachwissenschaftler*innen (Ziffer 5 der Richtlinie), der Verleihungsort (Ziffer 6 der Richtlinie) sowie die Themenfelder der qualifizierten wissenschaftlichen Arbeiten, welche mit dem LVR-Wissenschaftspreis ausgezeichnet werden können (Ziffer 1 der Richtlinie), thematisiert worden (s. Protokoll zur Sitzung von 27.04.2022). In diesem Zusammenhang ist die Verwaltung durch die Kommission Wissenschaftsförderung aufgefordert worden, sich weiterführende Gedanken zu der Richtlinie zu machen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1122 wird eine nochmals überarbeitete Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, insbesondere zu den Themenfeldern der auszuzeichnenden Arbeiten sowie zum Vergabeverfahren.

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Vorlage Nr. 15/1122 erläuterte und in der Anlage 1 zur Vorlage enthaltene Neufassung der Richtlinie zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1122: Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis; hier: Anpassung der Richtlinien

Gegenstand der Vorlage sind inhaltliche und redaktionelle Anpassungen der Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis (ehemals Albert-Steeger-Preis), die sich aus der Umbenennung des Preises (s. Vorlage Nr. 15/222) sowie der Beratung in der Kommission Wissenschaftsförderung am 27.04.2022 ergeben haben.

I. Ausgangslage

Die bisherige „Richtlinie zum Albert-Steeger-Preis“ wurde in Folge der Beschlussfassung des Landschaftsausschusses vom 21.06.2021 mit der Umbenennung des „Albert-Steeger-Preises“ in „LVR-Wissenschaftspreis“ (s. Vorlage Nr. 15/222) redaktionell in „Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis“ umbenannt. Alle sonstigen Regelungen der Richtlinie blieben zunächst unberührt.

Mit Beschluss durch den Landschaftsausschuss vom 09.06.2022 (s. Vorlage Nr. 15/867/2 sowie die Niederschrift zum Landschaftsausschuss vom 09.06.2022 zu TOP 9) ist bereits - nach Vorberatung durch die Kommission Wissenschaftsförderung und den Kulturausschuss - die **Ziffer 6 „Verleihungsort“** angepasst worden.

Bei der Durchsicht der Richtlinie fand sich jedoch erweiterter Regelungsbedarf, zum einen, weil einige Formulierungen durch die Umbenennung des Preises nicht mehr aufrechterhalten werden können, zum Beispiel in Ziffer 5 aktuelle Fassung die Formulierung: *„dem Fachwissenschaftler*innen aus allen Arbeitsbereichen **des Namensgebers des Preises** angehören sollen“*.

Zum **Vergabeverfahren (Ziffer 5 der Richtlinie)** hatte die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 15/867/1 einen Vorschlag unterbreitet, unter anderem im Hinblick auf die Einbindung von internen und externen Fachwissenschaftler*innen, zu dem noch Beratungsbedarf seitens der CDU-Fraktion bestand.

In der Sitzung der Kommission Wissenschaftsförderung am 27.04.2022 auf der Grundlage der Vorlage Nr. 15/867/1 waren insbesondere das Gutachten von Prof. Dr. Scholtys-
eck zur Umbenennung der Albert-Steeger-Straße in Krefeld, das Vergabeverfahren zum LVR-Wissenschaftspreis unter der Einbeziehung von Fachwissenschaftler*innen (Ziffer 5 der Richtlinie), der Verleihungsort (Ziffer 6 der Richtlinie) sowie die **Themenfelder** der qualifizierten wissenschaftlichen Arbeiten, welche mit dem LVR-Wissenschaftspreis ausgezeichnet werden können (Ziffer 1 der Richtlinie), thematisiert worden (s. Protokoll zur Sitzung von 27.04.2022). In diesem Zusammenhang ist die Verwaltung durch die Kommission Wissenschaftsförderung aufgefordert worden, sich weiterführende Gedanken zu der Richtlinie zu machen.

II. Lösungsvorschlag

1. Themenfelder für qualifizierte Arbeiten (Ziffer 1)

Die bisherigen Themenfelder (s. Ziffer 1 aktuelle Fassung der Richtlinie) bezogen sich ausdrücklich auf die **Arbeitsbereiche des bisherigen Namensgebers** Prof. Dr. Albert

Steeper (vgl. hierzu auch Ziffer 5 der aktuellen Fassung am Ende). Allerdings stellt bereits die aktuelle Fassung keine enumerative Auflistung möglicher Themenfelder dar, da die benannten Themenfelder mit der Formulierung „dazu gehören insbesondere“ eingeführt werden, also andere Themenfelder ausdrücklich gestattet.

Nach der Umbenennung zum „LVR-Wissenschaftspreis“ stellt sich dennoch die Frage, inwieweit die Themenfelder neu fokussiert oder gegebenenfalls erweitert werden sollten. Hier sollten die **Themenfelder aus dem LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**, insbesondere der **LVR-Kulturdienststellen**, Berücksichtigung finden.

Zudem empfiehlt es sich, einige Benennungen näher an die Bezeichnungen in der heutigen **Wissenschaftspraxis** heranzuführen. Beispielsweise ist die **Bezeichnung „Volkskunde“** immer weniger gebräuchlich, stattdessen wird heute der Name „Empirische Kulturwissenschaft“ verwendet (Beschluss zur Fachbenennung des Fachverbandes „Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaften, Oktober 2021). Ein Kompromiss könnte hier die künftige Verwendung beider Begriffe darstellen, also „Volkskunde / Empirische Kulturwissenschaft“.

Die **Bezeichnung Geowissenschaften** stellt ebenfalls einen (übergeordneten) Sammelbegriff für verschiedenen Themenfelder dar, u. a. für Geologie, Geophysik, Mineralogie, Meteorologie oder die Paläontologie.

Andere bislang in der Richtlinie verwendete Begriffe können durchaus zurücktreten (Landscapepflege, Heimatpflege, Archivwesen, Botanik, Zoologie, Museologie), zum einen, weil diese oft in anderen Themenfeldern aufgehen, z. B. Geschichte, Kulturlandschaftspflege, Bodendenkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz, Archäologie. Zum anderen hat die Erfahrung gezeigt, dass aus einigen Bereichen bislang kaum Arbeiten eingereicht wurden (z. B. Botanik, Zoologie, Archivwesen) oder diese infolge zunehmend interdisziplinär angelegter Arbeiten bereits mitberücksichtigt werden. Keines dieser Themenfelder geht jedoch verloren, da die Auflistung weiterhin nicht abschließend ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollten ergänzend die **Sprach- und Literaturwissenschaft** hinzugenommen werden mit Blick auf entsprechende Forschungsanstöße. Beispielsweise hat das LVR-Institut für Landes- und Regionalgeschichte (LVR-ILR) hier bereits mit zahlreichen Abhandlungen, zuletzt mit seinem Sprachportal, über viele Jahre sprachwissenschaftliche Grundlagenarbeit geleistet.

Darüber hinaus sollte das Themenfeld **Musikwissenschaft**, selbst wenn dies beim LVR bislang kein ausgewiesenes Kompetenzfeld ist, hinzugenommen werden. Im Rahmen der Förderungen in der Regionalen Kulturförderung (u. a. ZAMUS Köln, Beethoven-Jubiläum 2020, Willms-Jubiläum 2022, Stockhausen-Jubiläum, Restaurierung von Musikinstrumenten/Orgeln uvm.), der Förderung von Personenmuseen der Musikgeschichte (Beethoven-Haus Bonn), der Förderung von Chören, Oratorienaufführungen, Festival Sommerblut u. a. und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Befassung in einem Symposium des LVR-ILR, wurde diesem Themenfeld bereits regelmäßig Aufmerksamkeit zuteil.

Eine klare Konzentration auf acht relevante Themenfelder wirkt aus Sicht der Verwaltung ansprechender und fokussiert auf das Ziel, besonders qualifizierte Arbeiten in LVR-relevanten Themenfeldern hervorzuheben und ggfls. anzustoßen.

Der Vorschlag der Verwaltung zu Ziffer 1 lautet daher:

„**1. Ziel des LVR-Wissenschaftspreises** ist es, besonders qualifizierte wissenschaftliche, gegebenenfalls interdisziplinär angelegte Arbeiten über Themen zur rheinischen Landeskunde im Bereich der Geisteswissenschaften wie der Naturwissenschaften auszuzeichnen.

Dazu gehören insbesondere:

- Geschichte (u. a. Landes- und Regionalgeschichte)
- Volkskunde / Empirische Kulturwissenschaft
- Archäologie / Bodendenkmalpflege
- Geowissenschaften
- Kulturlandschaftspflege
- Natur- und Landschaftsschutz
- Musikwissenschaft
- Sprach- und Literaturwissenschaft

Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der Landschaftsverband Rheinland den Paul-Clemen-Preis auslobt.“

2. Qualifizierte Arbeiten / Bezug Verbandsgebiet des LVR (Ziffer 2)

2.1 Im Rahmen der Abgrenzung qualifizierter zu nicht qualifizierten Arbeiten sollte ebenfalls der Entwicklung Rechnung getragen werden und eine Korrektur der aktuellen Ziffer 2 der Richtlinie angestrebt werden. An Stelle von **Magister- und Diplomarbeiten** erfolgen **Studienabschlüsse** heutzutage weitgehend als **Bachelor- und Masterarbeiten** („Bologna-System“). Magister- und Diplomarbeiten sind insoweit eher ein Auslaufmodell, aber noch nicht ausgeschlossen. Weitere Qualifikationen sind Promotion (mit Dissertation) und Habilitation (mit Habilitationsschrift).

Vor diesem Hintergrund sollten Bachelor- und Masterarbeiten im Sinne der Zielrichtung des LVR-Wissenschaftspreises ebenfalls in die „Negativ-Abgrenzung“ aufgenommen werden.

Die Formulierung „sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung“ sollte erhalten bleiben, denn sie öffnet die Vorschläge sowohl für Habilitationsarbeiten als auch für in relevanten Forschungsprojekten entstandene Arbeiten, beispielsweise von Juniorprofessor*innen sowie wissenschaftliche Forschung außerhalb universitärer Qualifikationsschriften.

2.2 Der Bezug zum **Verbandsgebiet** folgt der Verbandszuständigkeit. Vergleichende Arbeiten mit Bezug zur ehemaligen Rheinprovinz sind dabei nicht ausgeschlossen. Dies könnte mit der Formulierung „mit einem Schwerpunkt auf dem rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen [...]“ noch verdeutlicht werden. Aus Sicht der Verwaltung sollten

darüber hinaus Arbeiten Berücksichtigung finden können, die sich in historischer Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen. Aus inhaltlichen wie rechtlichen Gründen sollten darüber hinaus keine weiteren Änderungen erfolgen.

Der Vorschlag der Verwaltung zu Ziffer 2 lautet daher:

„2. Qualifizierte Arbeiten: Mit dem LVR-Wissenschaftspreis werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Ausgeschlossen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Magister- und Diplomarbeiten sowie Examensarbeiten im Rahmen eines Staatsexamens.

Inhaltlich müssen sich die Arbeiten mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen.“

3. Vorschlagsberechtigte (Ziffer 4)

Vorschläge für qualifizierte Arbeiten aus den genannten Themenfeldern können von den Leiter*innen der Kulturdienststellen des LVR sowie von Leiter*innen wissenschaftlicher Institute im Verbandsgebiet des LVR eingereicht werden. Die Vorschlagsberechtigten werden zu Beginn eines jeden Jahres in geeigneter Weise hierzu aufgefordert. Selbstvorschläge werden nicht zugelassen.

Zudem bietet es sich an, das Verfahren zeitlich zu strukturieren. Die Einreichungsfrist sollte deshalb vier Wochen betragen. Des Weiteren sollte das Vorschlagsverfahren im Hinblick auf die nachfolgende Auswertung und politische Beratung spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Es ist zudem vorgesehen, mit einer entsprechenden „Kampagne“ die Resonanz, die mit dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erreicht werden soll, deutlich zu verstärken, unter anderem durch „Direktansprache“ einschlägiger Institutionen und Personen.

Der Vorschlag der Verwaltung zu Ziffer 4 lautet daher:

„4. Vorschlagsberechtigte/-verfahren: Vorschläge für qualifizierte Arbeiten aus den genannten Themenfeldern können von den Leiter*innen der Kulturdienststellen des LVR sowie von Leiter*innen wissenschaftlicher Institute im Verbandsgebiet des LVR eingereicht werden. Die Vorschlagsberechtigten werden zu Beginn eines jeden Jahres in geeigneter Weise hierzu aufgefordert. Die Einreichungsfrist soll vier Wochen betragen. Das Vorschlagsverfahren soll spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Selbstvorschläge werden nicht zugelassen.“

4. Vergabeverfahren (Ziffer 5)

Über die Verleihung des Wissenschaftspreises entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Kommission Wissenschaftsförderung.

In der aktuellen Fassung der Ziffer 5 der Richtlinie heißt es wie folgt:

"5. Vergabe: Über die Vergabe des LVR-Wissenschaftspreis entscheidet der Kulturausschuss mit Stimmenmehrheit. Zur Beratung der eingegangenen Vorschläge und Formulierung von Empfehlungen an den Kulturausschuss zur Verleihung des LVR-Wissenschaftspreis setzt der Kulturausschuss ein Vorschlagsgremium ein, dem Fachwissenschaftler/innen aus allen Arbeitsbereichen des Namensgebers des Preises angehören sollen."

Gemäß § 34 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien werden Kommissionen durch den Landschaftsausschuss gebildet. In seiner Sitzung vom 19.03.2021 hat der Landschaftsausschuss unter TOP 3 die Bildung der Kommission Wissenschaftsförderung beschlossen und zugleich festgelegt, dass Kommissionen mit 16 Vertreter*innen aus der Politik besetzt werden. Die Regelung in **Ziffer 5 Satz 2 der Richtlinie** ist hinsichtlich der Einsetzung des Vorschlagsgremiums durch den Kulturausschuss nicht konform zur Geschäftsordnung und durch die genannte Beschlussfassung im Landschaftsausschuss überholt.

In der zurückliegenden 14. Wahlperiode war die vorhergehende Kommission mit jeweils 13 Vertreter*innen aus der Politik und 13 Fachwissenschaftler*innen besetzt. Als Fachwissenschaftler*innen wurden 7 Vertreter*innen (Dezernats-, Fachbereichs- und Institutsleitungen) aus dem Dezernat sowie die Geschäftsführung des RVDL) sowie 6 externe Wissenschaftler*innen aus dem Universitäts- und Museumsbereich bestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung können die eingereichten Arbeiten bzw. Preisvergabevorschlüsse, ähnlich wie der Regionalen Kulturförderung des LVR, durch die eigene Kompetenz des LVR-Kulturdezernats, insbesondere der Wissenschaftler*innen beim LVR, zur Beratung in der Kommission Wissenschaftsförderung aufbereitet und präsentiert werden. Sollte im Einzelfall externe Unterstützung erforderlich sein, wird dies durch die Verwaltung sichergestellt und transparent vermittelt.

Alle einzelnen Schritte des Verfahrens (Aufruf, Eingang der Vorschläge, Auswertung) werden in einer vorbereitenden Vorlage vollständig und transparent dargestellt, so dass ein Höchstmaß an Objektivität gegeben ist.

Der Vorschlag der Verwaltung zu Ziffer 5 lautet daher:

„5. Preisvergabe:

5.1 Über die Verleihung des Wissenschaftspreises entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Kommission Wissenschaftsförderung.

5.2 Die Kommission Wissenschaftsförderung wird im Rahmen ihrer Vorberatung durch das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9) unterstützt (u. a. Präsentation der Arbeiten). Dies umfasst eine fachliche Beratung durch Wissenschaftler*innen des Dezernats 9. Sofern erforderlich, holt das Dezernat 9 externe Expertise ein.

5.3 Dem Kulturausschuss wird mit empfehlendem Beschluss der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl zur Entscheidung vorgelegt. Erhalten verschiedene Vorschläge die höchste Anzahl von Stimmen, so sind diese Vorschläge dem Kulturausschuss zur Entscheidung vorzulegen.“

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um das Verständnis zu erhöhen und den Regelungsgehalt zu verdeutlichen.

Alle inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen können der **Synopse** zur Richtlinie des LVR-Wissenschaftspreises (alte/neue Fassung) entnommen werden (Anlage 1).

Zudem ist zur besseren Übersicht als Anlage 2 eine Reinfassung des Entwurfs der kompletten Richtlinie beigefügt.

III. Weiteres Vorgehen

Die Anpassungen der Richtlinie sollen durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen werden.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt folgenden (empfehlenden) Beschluss:

Die Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1122 geändert.

In Vertretung

D r . F r a n z

Anlagen:

1. Synopse zur Richtlinie LVR-Wissenschaftspreis (Übersicht alte/neue Fassung)

2. Entwurf zur Neufassung der Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis
(Stand September 2022)

Anlage 1 zur Vorlage 15/1122: Synopse Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
1.	<p>Ziel des Preises ist es, besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten über Themen der rheinischen Landeskunde im Bereich der Geisteswissenschaften wie auch der Naturwissenschaften auszuzeichnen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regional- und Landesgeschichte • Heimatpflege • Volkskunde • Museologie • Archivwesen • Natur- und Landschaftsschutz • Landespflege • Kulturlandschaftspflege • Archäologie • Botanik • Zoologie • Geowissenschaften <p>Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der Landschaftsverband Rheinland den Paul-Clemen-Preis auslobt.</p>	<p>Ziel des LVR-Wissenschaftspreises ist es, besonders qualifizierte wissenschaftliche, gegebenenfalls interdisziplinär angelegte Arbeiten über Themen zur rheinischen Landeskunde im Bereich der Geisteswissenschaften wie der Naturwissenschaften auszuzeichnen.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte (u. a. Landes- und Regionalgeschichte) • Volkskunde / Empirische Kulturwissenschaft • Archäologie / Bodendenkmalpflege • Geowissenschaften • Kulturlandschaftspflege • Natur- und Landschaftsschutz • Musikwissenschaft • Sprach- und Literaturwissenschaft <p>Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der Landschaftsverband Rheinland den Paul-Clemen-Preis auslobt.</p>	<p>Siehe ausführliche Begründung im Text unter II. 1.</p> <p>Es spricht einiges dafür, einige Benennungen näher an die Bezeichnungen in der heutigen Wissenschaftspraxis heranzuführen.</p> <p>Darüber hinaus sollte das Themenfeld Musikwissenschaft, selbst wenn dies beim LVR bislang kein ausgewiesenes Kompetenzfeld ist, hinzugenommen werden.</p> <p>Eine klare Konzentration auf acht relevante Themenfelder wirkt aus Sicht der Verwaltung ansprechender und fokussiert auf das Ziel, besonders qualifizierte Arbeiten in LVR-relevanten Themenfeldern hervorzuheben und ggfls. anzustoßen.</p> <p>Andere bislang in der Richtlinie verwendete Begriffe können durchaus zurücktreten (Landespflege, Heimatpflege, Archivwesen, Botanik, Zoologie, Museologie); keines dieser Themenfelder geht jedoch verloren, da es weiter bei einer nicht enumerativen Auflistung bleibt („insbesondere“).</p>

Anlage 1 zur Vorlage 15/1122: Synopse Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
2.	<p>Zu den auszuzeichnenden wissenschaftlichen Arbeiten gehören insbesondere Dissertationen und andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Ausgeschlossen sind Magisterarbeiten, Examensarbeiten im Rahmen eines Staatsexamens oder Diplomarbeiten.</p> <p>Inhaltlich müssen sich die Arbeiten auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen.</p>	<p>Qualifizierte Arbeiten: Mit dem LVR-Wissenschaftspreis werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Ausgeschlossen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Magister- und Diplomarbeiten sowie Examensarbeiten im Rahmen eines Staatsexamens.</p> <p>Inhaltlich müssen sich die Arbeiten mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen.</p>	<p>Überschrift/Klarstellung: An Stelle von Magister- und Diplomarbeiten erfolgen Studienabschlüsse heutzutage weitgehend als Bachelor- und Masterarbeiten („Bologna-System“). Magister- und Diplomarbeiten sind insoweit eher ein Auslaufmodell, aber noch nicht ausgeschlossen. Weitere Qualifikationen sind Promotion (mit Dissertation) und Habilitation (mit Habilitationsschrift).</p> <p>Der Bezug zum Verbandsgebiet folgt der Verbandszuständigkeit. Arbeiten mit Bezug zur ehemaligen preußischen Rheinprovinz sollen dabei nicht ausgeschlossen sein.</p>
3.	<p>Der Preis beträgt jährlich 10.000 Euro. Er kann geteilt werden oder, falls sich kein/e geeignete/r Anwärter/in findet, auf das folgende Jahr übertragen werden.</p>	<p>Intervall/Preisgeld/Zuweisung: Der Preis wird jährlich vergeben und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 EUR dotiert. Die Vergabe ist grundsätzlich an eine Person vorgesehen, der Preis kann</p>	<p>Überschrift/Klarstellung: Sprachliche Überarbeitung und Verdeutlichung der Intention.</p>

Anlage 1 zur Vorlage 15/1122: Synopse Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
		<p>alternativ an zwei Personen zugleich vergeben werden; in diesen Fällen wird das Preisgeld geteilt. Falls sich kein/e geeignete/r Anwärter*in findet, werden das Preisgeld und die Preisvergabe auf das folgende Jahr übertragen. Im Falle einer Übertragung auf das Folgejahr findet keine Addition der Preisgelder statt, die maximale Höhe des Preisgelds je Auszeichnung beträgt 10.000 EUR.</p>	
4.	<p>Vorschlagsverfahren: Vorschläge können von den Leiterinnen/Leitern der Kulturdienststellen des LVR sowie von wissenschaftlichen Instituten im Rheinland aus den genannten Arbeitsbereichen eingereicht werden. Sie werden zu Beginn eines jeden Jahres hierzu aufgefordert. Selbstvorschläge werden nicht zugelassen.</p>	<p>Vorschlagsberechtigte/-verfahren: Vorschläge für qualifizierte Arbeiten aus den genannten Themenfeldern können von den Leiter*innen der Kulturdienststellen des LVR sowie von Leiter*innen wissenschaftlicher Institute im Verbandsgebiet des LVR eingereicht werden. Die Vorschlagsberechtigten werden zu Beginn eines jeden Jahres in geeigneter Weise hierzu aufgefordert. Die Einreichungsfrist soll vier Wochen betragen. Das Vorschlagsverfahren sollte spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Selbstvorschläge werden nicht zugelassen.</p>	<p>Überarbeitung: Sprachliche Anpassung, Strukturierung des Verfahrens in zeitlicher Hinsicht.</p>

Anlage 1 zur Vorlage 15/1122: Synopse Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
5.	<p>Vergabe: Über die Vergabe des LVR-Wissenschaftspreis entscheidet der Kulturausschuss mit Stimmenmehrheit. Zur Beratung der eingegangenen Vorschläge und Formulierung von Empfehlungen an den Kulturausschuss zur Verleihung des LVR-Wissenschaftspreis setzt der Kulturausschuss ein Vorschlagsgremium ein, dem Fachwissenschaftler/innen aus allen Arbeitsbereichen des Namensgebers des Preises angehören sollen.</p>	<p>Preisvergabe:</p> <p>5.1 Über die Verleihung des Wissenschaftspreis entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Kommission Wissenschaftsförderung.</p> <p>5.2 Die Kommission Wissenschaftsförderung wird im Rahmen ihrer Vorberatung durch das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9) unterstützt (u. a. Präsentation der Arbeiten). Dies umfasst eine fachliche Beratung durch Wissenschaftler*innen des Dezernats 9. Sofern erforderlich, holt das Dezernat 9 externe Expertise ein.</p> <p>5.3 Dem Kulturausschuss wird mit empfehlendem Beschluss der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl zur Entscheidung vorgelegt. Erhalten verschiedene Vorschläge die höchste Anzahl von Stimmen, so sind diese</p>	<p>Überschrift/Klarstellung:</p> <p>Siehe ausführliche Begründung im Text unter Ziffer II. 4.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung können die eingereichten Arbeiten bzw. Preisvergabevorschlüsse, ähnlich wie der Regionalen Kulturförderung des LVR, durch die eigene Kompetenz des LVR-Kulturdezernats, insbesondere der Wissenschaftler*innen beim LVR, zur Beratung in der Kommission Wissenschaftsförderung aufbereitet und präsentiert werden. Sollte im Einzelfall externe Unterstützung erforderlich sein, wird dies durch die Verwaltung sichergestellt und transparent vermittelt.</p> <p>Alle einzelnen Schritte des Verfahrens (Aufruf, Eingang der Vorschläge, Auswertung) werden in einer vorbereitenden Vorlage vollständig und transparent dargestellt, so dass ein Höchstmaß an Objektivität gegeben ist.</p>

Anlage 1 zur Vorlage 15/1122: Synopse Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
		Vorschläge dem Kulturausschuss zur Entscheidung vorzulegen.	
6.	Verleihung: Der Preis wird jährlich in einer feierlichen Veranstaltung durch den/die Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung verliehen. Der Ort der Preisvergabe soll sich nach Möglichkeit am regionalen Schwerpunkt der ausgezeichneten Arbeit ausrichten.	Preisverleihung: Der Preis wird jährlich in einer feierlichen Veranstaltung durch den/die Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung Rheinland verliehen. Der Ort der Preisvergabe soll sich nach Möglichkeit am regionalen Schwerpunkt der ausgezeichneten Arbeit ausrichten.	Die Neufassung der Ziffer 6 der Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis erfolgte nach Vorberatung (empfehlender Beschlussfassung) durch die Kommission Wissenschaftsförderung am 27.04.2022 sowie den Kulturausschuss am 04.05.2022 mit Beschluss durch den Landschaftsausschuss am 09.06.2022 (s. Vorlage 15/687/2 sowie die Niederschrift zum Landschaftsausschuss vom 09.06.2022 zu TOP 9).

Richtlinie zum LVR-Wissenschaftspreis (Stand September 2022)

1. Ziel des LVR-Wissenschaftspreises

Ziel des LVR-Wissenschaftspreises ist es, besonders qualifizierte wissenschaftliche (gegebenenfalls interdisziplinär angelegte) Arbeiten über Themen zur rheinischen Landeskunde im Bereich der Geisteswissenschaften wie der Naturwissenschaften auszuzeichnen.

Dazu gehören insbesondere:

- Geschichte (u. a. Landes- und Regionalgeschichte)
- Volkskunde / Empirische Kulturwissenschaft
- Archäologie / Bodendenkmalpflege
- Geowissenschaften
- Kulturlandschaftspflege
- Natur- und Landschaftsschutz
- Musikwissenschaft
- Sprach- und Literaturwissenschaft

Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der Landschaftsverband Rheinland den Paul-Clemen-Preis auslobt.

2. Qualifizierte Arbeiten

Mit dem LVR-Wissenschaftspreis werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Ausgeschlossen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Magister- und Diplomarbeiten sowie Examensarbeiten im Rahmen eines Staatsexamens.

Inhaltlich müssen sich die Arbeiten mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen.

3. Intervall/Preisgeld/Zuweisung

Der Preis wird jährlich vergeben und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 EUR dotiert.

Die Vergabe ist grundsätzlich an eine Person vorgesehen, der Preis kann alternativ an zwei Personen zugleich vergeben werden; in diesen Fällen wird das Preisgeld geteilt.

Falls sich kein/e geeignete/r Anwärter*in findet, werden das Preisgeld und die Preisvergabe auf das folgende Jahr übertragen. Im Falle einer Übertragung auf das

Folgejahr findet keine Addition der Preisgelder statt, die maximale Höhe des Preisgelds je Auszeichnung beträgt 10.000 EUR.

4. Vorschlagsberechtigte/-verfahren

Vorschläge für qualifizierte Arbeiten aus den genannten Themenfeldern können von den Leiter*innen der Kulturdienststellen des LVR sowie von Leiter*innen wissenschaftlicher Institute im Verbandsgebiet des LVR eingereicht werden. Die Vorschlagsberechtigten werden zu Beginn eines jeden Jahres in geeigneter Weise hierzu aufgefordert. Die Einreichungsfrist soll vier Wochen betragen. Das Vorschlagsverfahren sollte spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Selbstvorschläge werden nicht zugelassen.

5. Preisvergabe

5.1 Über die Verleihung des Wissenschaftspreises entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses der Kommission Wissenschaftsförderung.

5.2 Die Kommission Wissenschaftsförderung wird im Rahmen ihrer Vorberatung durch das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9) unterstützt (u. a. Präsentation der Arbeiten). Dies umfasst eine fachliche Beratung durch Wissenschaftler*innen des Dezernats 9. Sofern erforderlich, holt das Dezernat 9 externe Expertise ein.

5.3 Dem Kulturausschuss wird mit empfehlendem Beschluss der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl zur Entscheidung vorgelegt. Erhalten verschiedene Vorschläge die höchste Anzahl von Stimmen, so sind diese Vorschläge dem Kulturausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

6. Preisverleihung

Der Preis wird jährlich in einer feierlichen Veranstaltung durch den/die Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung Rheinland verliehen. Der Ort der Preisvergabe soll sich nach Möglichkeit am regionalen Schwerpunkt der ausgezeichneten Arbeit ausrichten.